

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : das Leitbild der Armee in den Achtzigerjahren

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Leitbild der Armee in den Achtzigerjahren

I.

Aus dem Streben unserer Zeit, politische oder wirtschaftliche Vorgänge in schlagwortartigen Definitionen festzuhalten, ist der Begriff des «*Leitbildes*» entstanden. Wie der Name andeutet, enthält das Leitbild eine mit den Prinzipien umschriebene, also skizzenhafte Darlegung eines zu erreichenden Zustandes. Es soll die handelnden Persönlichkeiten dadurch in ihrer Arbeit anleiten, dass es ihnen das *Bild des in der Zukunft liegenden Ziels vor Augen stellt*.

Nun hat die Armee, in der Form eines Berichtes vom 29. September 1975 an die Bundesversammlung, erstmals in der Geschichte unseres Wehrwesens ein Leitbild der militärischen Landesverteidigung in den achtziger Jahren (Armee-Leitbild 1980) veröffentlicht. Diese Neuerung macht vorerst einige Erläuterungen notwendig.

Bereits in seinem Bericht vom 13. März 1972 an die Bundesversammlung über seine Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971 – 1975 kündete der Bundesrat an, dass er beabsichtige, in einem besondern Bericht darüber zu orientieren, wie die Armee in Aussicht nehme, einerseits die Truppenordnung 61 und andererseits die Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom Jahre 1966 schrittweise den neuen Entwicklungen und den Gegebenheiten der veränderten Umwelt anzupassen. Damit sollte die Frage beantwortet werden, wie die Armee unter Berücksichtigung der modernen Verhältnisse etappenweise umzustrukturieren sei, damit sie in der Lage ist, die Einsatzaufgaben zu erfüllen, die ihr in den kommenden Achtzigerjahren zufallen können.

Das nunmehr vorliegende Leitbild der Armee enthält diese Angaben. Formell betrachtet handelt es sich bei diesem Dokument um ein *Planungsinstrument*. Es ist weder eine neue Truppenordnung, noch ein neuer Konzeptionsbericht, noch ein Rüstungsprogramm. Es ist auch keine Botschaft im technischen Sinn, die den eidgenössischen Räten eine Beschlussfassung über ein konkretes Programm oder Projekt beantragt, das im Fall eines zustimmenden Beschlusses lückenlos zu verwirklichen wäre. Als Planungsinstrument umschreibt das Leitbild ein Arbeitsprogramm, das keine der beteiligten Stellen endgültig bindet und das die in den einzelnen Teilen zu treffenden Lösungen nicht präjudiziert. Es ist als Zielvorstellung für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens zwar richtungsweisend, ohne dass ihm jedoch ein dogmatisch-starrer Charakter zukommt. Vielmehr soll die Anpassung an neue Gegebenheiten jederzeit möglich sein. Für die praktische Realisierung der einzelnen Massnahmen sollen den zuständigen politischen Behörden (Bundesrat und Bundesversammlung) von Fall zu Fall die notwendigen Anträge unterbreitet werden.

Neben seiner Bedeutung als Arbeitsinstrument für die ausführenden Stellen hat das Leitbild auch die Aufgabe, einer *umfassenden Orientierung* des Parlaments und der Öffentlichkeit zu dienen. Es ist eine Gesamtdarstellung, die darum notwendig ist, weil die den eidgenössischen

Räten periodisch unterbreiteten Botschaften und Berichte mit militärischem Charakter (Rüstungsprogramme, Bauvorlagen, Gesetzesrevisionen) immer nur ihren jeweiligen Einzel-Gegenstand betreffen und damit nur als Bruchstücke eines unbekannten Ganzen empfunden werden. Das Wissen um die Gesamtplanung ermöglicht das Verständnis für die Bedeutung der Teilmassnahmen. Das Leitbild entspricht somit der Forderung nach erhöhter Transparenz in militärischen Angelegenheiten.

Die Planung des Weiterausbaues reicht bis in die Mitte der 80er Jahre und umfasst somit eine *Planungsphase von rund 10 Jahren*. Dieser Zeitraum entspricht erfahrungsgemäss ungefähr der Periode, die für die Einführung von neuem Material, von ihren Anfängen bis zur Einsatzbereitschaft, notwendig ist. Eine kürzere Frist würde dieser Einführungsdauer zu wenig Rechnung tragen, und mit einer längeren Dauer würden wir in eine Zeit hinein planen, in welcher gültige Prognosen heute noch kaum möglich sind.

II.

Als massgebende Grundlagen unserer heutigen Bemühungen über die Landesverteidigung gelten heute folgende *Grunddokumente*, deren Gültigkeit in den Achtzigerjahren geprüft wird:

- der Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960, der sogenannten «*Truppenordnung 61*»,
- der Bericht vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der *militärischen Landesverteidigung*, welche die militärischen Aspekte umreisst,
- der Bericht vom 27. Juni 1973 über die *Sicherheitspolitik der Schweiz*, das heisst der *Konzeption unserer Gesamtverteidigung*, die heute in das Stadium einer breiteren Aufklärung eintritt.

Unter diesen Berichten und Erlassen bildet der Bericht über die *Sicherheitspolitik der Schweiz* für die Zielsetzungen der militärischen Landesverteidigung die entscheidende Grundlage. Demnach fallen der Armee im Rahmen unserer strategischen Zielsetzungen folgende Aufgaben zu:

- die *Kriegsverhinderung* (Dissuasion), als wichtigste Zielsetzung der Armee,
- die *Kriegführung*, als Hauptaufgabe der Armee im Verteidigungs- und Besatzungsfall,
- *Hilfeleistung an die zivilen Behörden*.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende *Grundsätze* massgebend:

- Die Armee hat als Ganzes einen defensiven Auftrag zu erfüllen.
- Ihre Vorbereitungen sind deshalb eindeutig auf den Kampf im eigenen Land auszurichten.
- Eine operative Zusammenarbeit mit Armeen anderer Staaten ist im Frieden aus neutralitätspolitischen Gründen nicht zulässig. Sollte die Schweiz in einen Krieg verwickelt werden, kann eine solche Zusammenarbeit mit dem Gegner des Angreifers in Betracht gezogen werden. Sie wird aber im Frieden nicht vorbereitet.

Die Einsatzdoktrin der Armee hat sich auf folgende *Einsatzfälle* auszurichten:

- *den Neutralitätsschutzfall*

Hier soll die Armee in der Lage sein, Verletzungen unseres Hoheitsgebietes rasch mit angemessenen Kräften entgegenzutreten, um unsere neutralitätspolitischen Verpflichtungen zu erfüllen und unseren Abwehrwillen zum Ausdruck zu bringen.

- *den Verteidigungsfall*

- Die Armee muss hier imstande sein, einen vorwiegend mechanisierten, mit luftbeweglichen Elementen und weitreichenden Unterstützungswaffen ausgestatteten Gegner wirksam zu bekämpfen.

- Sie muss den Kampf auch bei einem Einsatz von Nuklearwaffen sowie bei Verwendung von chemischen Kampfstoffen weiterführen können.
- Grundidee der Kampfführung ist die tiefe Staffelung der Kräfte unter möglichst weitgehender Ausnützung des hindernisreichen Geländes und künstlicher Geländeverstärkungen.
- Die Armeekorps müssen imstande sein, grössere Teile des Landes während längerer Zeit selbständig zu behaupten.
- Hauptaufgabe der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ist die Unterstützung der Erdtruppen, vor allem durch Raumschutz und Bekämpfung von Erdzielen.

III.

Bei der Prüfung der Frage, wie weit die heute anerkannten operativen Grundsätze auch in den nächsten zehn Jahren ihre Gültigkeit bewahren, geht das Armeeleitbild 80 von äusseren Bedingungen aus, denen wir in den kommenden Jahren gegenüberstehen (Umwelt und Kampfraum) und umreist anschliessend die zu erwartenden *militärischen Bedrohungen* (Kernwaffen und chemische Kampfstoffe sowie konventionelle Kampfmittel, elektronische und Luftkriegsführung, ferner dreidimensionale und indirekte Kriegsführung). Diese Erörterungen führen den Bundesrat zum Schluss, dass die heute gültige Konzeption der militärischen Landesverteidigung von 1966 in ihrem grundsätzlichen Gehalt weiterhin richtungsweisende Bedeutung hat, dass es jedoch notwendig sei, in Einzelfragen Anpassungen an die künftigen Umweltbedingungen und an das Bedrohungsbild der Achtzigerjahre vorzunehmen.

Als Rahmenbedingungen nennt das Leitbild das Prinzip der *allgemeinen Wehrpflicht* und die Wehrform der *Miliz*, vor denen in Zukunft nicht abgewichen werden darf, auch wenn ihnen gewisse Erschwerungen anhaften. Dagegen wird uns das vom Rückgang des männlichen Bevölkerungsanteils unseres Volkes verursachte *Sinken der Armeebestände* bedauerlicherweise zu der Auflösung oder Umbildung einzelner bestehender Verbände zwingen — eine Forderung, die sich auch aus dem Bedürfnis nach neuen Formationen ergibt.

Von seiner Thematik her befasst sich das Arme-Leitbild 80 in erster Linie mit konzeptionellen und strukturellen Fragen, mit Fragen des Bedrohungsbildes, der Organisation, der Ausbildung und der Ausrüstung sowie auch mit dem Problem der finanziellen Mittel. Nicht behandelt werden darin Fragen, die das sogenannte «Innere Gefüge» der Armee und die Stellung des Wehrmannes und des Wehrpflichtigen berühren. Hierher fallen insbesondere die *Revision der Militärstrafgesetzgebung* und des neuen *Dienstreglementes*, der militärische «*Ombudsman*» sowie die *Zivildienstfrage* (Münchensteiner Initiative). Diese bilden Gegenstand besonderer Vorlagen.

IV.

In *struktureller Hinsicht* ist der folgende schrittweise Weiterausbau der Organisation des Heeres in Aussicht genommen:

In den *Feldarmee*korps sollen die Feld- und Grenzdivisionen gleich organisiert werden und je 1 Panzerbataillon als Gegenschlagsverband und 1 sogenanntes Infanterie-Panzerbataillon erhalten, das kompagnieweise als bewegliches Element der Panzerbekämpfung in die Infanterieregimenter eingegliedert werden soll. Diese werden damit befähigt, als autonome Kampfgruppe die Abwehr zu führen. Da eine Erhöhung des Mechanisierungsgrades nicht möglich ist, müssen für die Bildung der neuen Verbände die mechanisierten Aufklärungsbataillone und die selbständigen Panzerbataillone der mechanisierten Divisionen herangezogen werden. Die Totalzahl der mechanisierten Bataillone bleibt somit gegenüber heute unverändert.

In allen *Armeekorps und Divisionen* ist ein aus Stabs-, Sicherungs-, Aufklärungs- und Strassenpolizeieinheiten zusammengesetztes Stabsbataillon vorgesehen. Die Eingliederung einer Sani-

tätskompagnie in alle Kampfregimenter dient der Erhöhung ihrer sanitätsdienstlichen Selbständigkeit.

Bei den *Flieger- und Fliegerabwehrtruppen* sind vor allem eine waffenmässige Vereinheitlichung und Personaleinsparungen bei den Fliegerabwehrregimentern geplant. Dazu kommt die Bildung je einer Mobilen Fliegerabwehrlenk Waffenabteilung pro Mechanisierte Division zum Schutz der Panzerverbände. Die Fliegerabwehrkompagnien der Infanterieverbände sollen in die Mobilen Leichten Fliegerabwehrabteilungen überführt werden.

Organisatorische Änderungen geringeren Umfangs sind beim *Gebirgsarmeekorps* und bei den *Armee-truppen* vorgesehen. In der *Territorialzone* soll die Zusammenfassung der Versorgungs-, Material-, Munitions- und Feldpostformationen in Versorgungsregimenter die Kommandoführung beweglicher gestalten.

Als *materielle Verstärkungen* der Armee sind insbesondere folgende Massnahmen in Aussicht genommen:

Vordringlich ist zweifellos eine Modernisierung und zahlenmässige Verstärkung der *Panzerabwehr*. Hier soll auf der Kompagniestufe die Reichweite der panzerbrechenden Mittel mit einer neuen Munition auf 400 – 500 m erhöht werden. Im weitem sollen alle Füsilierbataillone der Feldarmeekorps mit eigenen Panzerabwehrkompagnien ausgestattet werden, die über Panzerabwehrwaffen mit einer Reichweite von 1000 m verfügen. Diese Verstärkung der Panzerabwehr der Infanterie erfordert die Bildung zusätzlicher Panzerabwehrkompagnien, so dass eine teilweise Umrüstung von Infanterieverbänden nicht zu umgehen sein wird.

Bei der *Artillerie* soll die Zahl der Panzerhaubitzen-Abteilungen von sechs auf zwölf verdoppelt und die erforderliche Mobilitätssteigerung mit der Eingliederung je einer Abteilung in die Feld- und Grenzdivisionen auch für diesen Heereseinheitstyp verwirklicht werden.

Die Verstärkung der *Mittel für die Luftverteidigung* soll einerseits mit dem neuen Kampfflugzeug und andererseits durch eine qualitative Verbesserung der Fliegerabwehr erreicht werden. Vorgesehen ist auch eine schrittweise Ausrüstung der Mittelkaliberfliegerabwehr mit einem neuen Feuerleitgerät.

Weitere materielle Lücken sollen in den nächsten Jahren geschlossen werden im Bereich der *elektronischen Kriegsführung und Aufklärung*, dem *Schutz der Truppe* (individuelle Ausrüstung und Schutzbauten) sowie der technischen *Hilfen für die militärische Ausbildung*.

Die im Armee-Leitbild 80 vorgesehenen Neuerungen können *zusammenfassend* wie folgt umschrieben werden:

Gegenüber 1966 wird mehr Gewicht auf die Autonomie der Infanteriedivisionen im Mittelland gelegt, die auch ohne Unterstützung des Armeekorps in der Lage sein sollen, eine wirksame Abwehr zu führen. Die Hauptaufgabe der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, nämlich die Unterstützung der Erdtruppen, soll nicht nur mit der offensiven Bekämpfung feindlicher Erdziele mit Flugzeugen, sondern auch mit dem defensiven Schutz gegen feindliche Fliegerangriffe, d. h. den Raumschutz mit Flieger- und Fliegerabwehrtruppen erfolgen. Mehr Gewicht wird auf die elektronische Kriegsführung, vor allem die elektronische Aufklärung und den Schutz gegen feindliche elektronische Störmassnahmen gelegt.

Der Bundesrat beschliesst seine Ausführungen zum Armee-Leitbild 80 mit den Worten:

«Das Armee-Leitbild 80 stellt unsere Zielvorstellungen im militärischen Bereich dar. Mit der geplanten, schrittweisen Verwirklichung tragen wir den wehrpolitischen und ausbildungsbedingten Gegebenheiten unseres Milizsystems und gleichzeitig unseren finanziellen und personellen Möglichkeiten Rechnung. Wir betrachten die in diesem Bericht dargelegten Massnahmen als unerlässliche Voraussetzung dafür, dass unsere Armee in der Lage bleibt, die ihr im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik gestellten Aufgaben weiterhin zu erfüllen.»

Kurz